

Amtliche Bekanntmachung
Burgenlandkreis
-Der Landrat-

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, beantragte mit Schreiben vom 03.11.2021 beim Landratsamt des Burgenlandkreises die Feststellung, ob im Rahmen des Verwaltungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Burgenlandkreis sowie den Abbau von zwei alten Bestandsanlagen im Saalekreis eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu führen ist.

Angaben zu den neuen Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
WEA 1	Baumersroda	3	44	692754; 5684044
WEA 2	Baumersroda	3	59/1	693168; 5683718

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
70172	Obhausen	11	98	688784; 5696240
70173	Obhausen	11	99	688864; 5696043

Die geplanten Neuanlagen sollen im bisher noch nicht bebauten Vorranggebiet (VRG) für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Baumersroda“ (Vorranggebiet XVII) an der Landkreisgrenze zum Saalekreis errichtet werden. Die zurückzubauenden Altanlagen befinden sich außerhalb des Vorranggebietes im Saalekreis, was im Rahmen des Repowering nach § 4 Nr. 16 b) aa) LEntwG LSA zulässig ist.

Für das geplante Vorhaben war gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 UVPG zu führen. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob die geplante Errichtung der neuen Windenergieanlagen zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde festgestellt, dass durch die Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs und durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriff unerheblich ist. Bezüglich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit im Landratsamt des Burgenlandkreises, Umweltamt, Außenstelle Weißenfels, Zimmer 120 (Sekretariat), Am Stadtpark 6, 06667 Weißenfels, sowie im UVP-Portal der Länder zugänglich.

Naumburg, den

6.4.22

Götz Ulrich